

Unsre Krankenversicherung in neuer Gestalt.

Von Dr. Theodor Schneider,

Sekretär des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs.

Lange erwartet und schließlich doch überraschend wurde die Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1888 vor einiger Zeit im Wege einer § 14-Verordnung durchgeführt.

Seit mehr als einem Jahrzehnt bildet die Umänderung unseres Krankenversicherungsgesetzes den Gegenstand eingehenden Studiums der Regierung und aller beteiligten Kreise sowie auch der parlamentarischen Beratung; die letzte Sozialversicherungsvorlage, in deren Rahmen die Neuregelung der Krankenversicherung hätte erfolgen sollen, war bereits in allen Unterausschüssen erledigt und zur Beratung im Plenum des Hauses fertiggestellt, als der Krieg die weiteren Beratungen jäh unterbrach und die Gesetzesverdingung der Sozialversicherung wieder auf ungewisse Zeit verschob. Doch die geleistete Arbeit war nicht vergeblich, denn die Regierung hat sich in ihrem Entwurf zur kaiserlichen Verordnung eng an die letzte Sozialversicherungsvorlage angelehnt und auch das Ergebnis der Ausschussberatungen vielfach berücksichtigt.

Da das Gesetz aus dem Jahre 1888 schon lange als veraltet und reformbedürftig gelten mußte, ist der Entschluß der Regierung, die Aenderung durch eine § 14-Verordnung durchzuführen, insbesondere im Kreise der Praktiker auf dem Gebiete der Krankenversicherung, fast allgemein begrüßt worden. Für diesen Entschluß der Regierung waren übrigens wohl auch noch andre Erwägungen maßgebend: vor allem die Befürchtung, daß die Krankenkassen bei Beibehaltung der bisherigen Versicherungsgrundsätze des nach dem Kriege zweifellos erhöhten Anforderungen nicht gerecht werden könnten, dann die dringende Notwendigkeit, die schweren Kriegsverluste an Menschenleben durch einen erhöhten Mutter- und Säuglingschutz tunlichst bald auszugleichen, schließlich die Tatsache, daß die schon seit vielen Jahren nicht mehr entsprechende Berechnung der Beiträge und Unterstützungsleistungen nach dem sogenannten „üblichen Tagelohn“ oder dem wirklichen Tagelohn mit einer Obergrenze von 4 R. durch die während des Krieges erfolgte sprunghafte Steigerung der Löhne einerseits und der Kosten der Lebenshaltung andererseits nimmehr tatsächlich unhaltbar geworden war.

Trotz dieser Erwägungen, deren volle Berechtigung niemand leugnen wird, darf aber auf die Tatsache nicht vergessen werden, daß die Anpassung eines so umfangreichen Apparats, wie ihn die Durchführung der Krankenversicherung erfordert, an ein neues Gesetz auch massenhaft administrative Arbeit mit sich bringt, die bei den kriegsmäßig verringerten Personalständen von den Krankenkassen und Arbeitgebern und nicht zuletzt auch von den politischen Behörden nur schwer wird geleistet werden können.

Wenn ich mich auch nicht jenen Stimmen anschließe, welche die Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes überhaupt als eine jetzt ganz unzeitgemäße Maßregel bezeichnen — einesteils, weil bei der übergroßen Anspannung aller Kräfte im Kriege jede nicht unbedingt notwendige Friedensarbeit aufgeschoben werden sollte, andernteils, weil sie eine Lostrennung der Krankenversicherung von der übrigen Sozialversicherungsgesetzgebung für ein Uebel halten —, so möchte ich es doch als sehr gefährlich bezeichnen, wenn darauf gedrungen werden sollte, daß die Krankenkassen alle in der Novelle vorgesehenen Mehrleistungen und Neueinrichtungen auf einmal durchzuführen. Es ist wahrhaft zu begrüßen, daß den Krankenkassen durch das neue Gesetz die Möglichkeit geboten ist, über den bisherigen engen Rahmen hinaus, wichtige und dankbare Aufgaben im Interesse der Volksgesundheit zu verfolgen. Um aber Misserfolge vorzubeugen, erscheint mir bei dem empfindlichen Mangel an geschulten Kräften, insbesondere in jenen Fragen, wo Erfahrungen fehlen, der stufenweise Ausbau der Versicherung dringend geboten.

18. VII. 1917 18
203

Von dem Sozialversicherungsentwurf weicht die Novelle in mehreren wichtigen Punkten ab; sie läßt die Frage der Versicherungspflicht sowie der Organisation der einzelnen Krankenkassen völlig unberührt und ermöglicht die Schaffung freier Rassenverbände.

Daß die Versicherungspflicht nicht neu geregelt wurde, ist zu bedauern, insbesondere die für den Unternehmer wie für den Arbeiter gleich unangenehme Unsicherheit bezüglich der Versicherungspflicht der Heimarbeiter wird auch weiterhin bestehen bleiben.

Daß von der Errichtung der im Sozialversicherungsentwurf vorgesehenen Bezirksstellen wenigstens vorläufig abgesehen wurde, ist eine natürliche Folge der Lostrennung der Krankenversicherung aus dem Gesetzesgebäude der Sozialversicherung, in welchem den Bezirksstellen bekanntlich die Besorgung wichtiger Aufgaben — auch solcher der Krankenkassen — vorbehalten war.

Die Schaffung freier Rassenverbände — gewöhnlich für jedes Landesverwaltungsgebiet — ist ein ganz neuer, aber allgemein begrüßter Versuch, durch Zusammenfassung der im übrigen autonomen Krankenkassen die gegenseitige Unterstützung in der Durchführung der Versicherung und die Verfolgung solcher Aufgaben zu ermöglichen, welche nur mit großen Mitteln in Angriff genommen und bei Benützung durch zahlreiche Versicherte rentabel gestaltet werden können.

Solche Aufgaben sind einerseits gemeinsame Vorkehrungen für die Beistellung der ärztlichen Hilfe und den Heilmittelbezug, für Krankenkontrolle und Besorgung der Statistik, andererseits Einrichtungen zur Bekämpfung der Volksseuchen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten u.), Errichtung von Heilstätten und Rekonvaleszentenheimen usw.

Der Idealzustand wäre es natürlich, wenn sich zu diesen Verbänden alle örtlich zusammengehörigen Krankenkassen — ohne Unterschied der Gattung der politischen oder nationalen Richtung — zusammenschließen würden. Daß dies aber in Wirklichkeit nicht zweckdienlich wäre, dafür bieten die bisher bestehenden Zwangsverbände der Bezirkskrankenkassen den Beweis; in diesen Verbänden waren sämtliche Bezirkskrankenkassen im Sprengel jeder Arbeiterunfallversicherungsanstalt zwangsweise vereint, sie hätten also ihrem Umfang nach sicher Namhaftes leisten können. Die sich immer wiederholenden politischen und nationalen Streitigkeiten in den Verwaltungskörpern dieser Zwangsverbände brachten es aber mit sich, daß die praktische Tätigkeit der Verbände eine kaum nennenswerte war, so daß ihre Auflösung, welche durch die Novelle verfügt wird, gewiß als gerechtfertigt bezeichnet werden kann. Diese Erfahrungen mit den Zwangsverbänden der Bezirkskrankenkassen mögen für die Regierung nicht zuletzt bestimmend gewesen sein, daß sie von Zwangsverbänden der Krankenkassen künftig ganz absieht und ihnen den Zusammenschluß nach ihrem Gutdünken vollkommen freistellt.

So werden also bald große Rassenverbände entstehen, die hoffentlich unbehindert durch politische und nationale Streitigkeiten in ihrer Verwaltung sich mit allen Kräften den ihnen nach der Novelle zukommenden hochwichtigen Aufgaben widmen können. Und daß trotz dieser durch die Verhältnisse bedingten Scheidung die einzelnen Verbände eines Landes — auch wenn sie verschiedenen Richtungen angehören — sich zu einzelnen großen Aktionen zusammenfinden werden, um überflüssige Doppelarbeit zu vermeiden oder irgendwelche Einrichtungen einem möglichst großen Kreis von Versicherten zugänglich zu machen, erscheint mir nicht nur ganz gut möglich und wünschenswert, sondern auch sehr wahrscheinlich zu sein.

(Ein Schlusssatz folgt.)